

# VEREINBARUNG

gem. § 18a des Bgld. Raumplanungsgesetzes

## I.

Als Eigentümer der Grundstücke Nr. \_\_\_\_\_ verpflichten wir uns  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_  
gegenüber der Gemeinde Parndorf, im Falle einer Umwidmung der oben  
genannten Grundstücke in Bauland, zur Errichtung eines Wohnhauses, diese  
innerhalb einer Frist von 3 Jahren widmungsgemäß zu bebauen, andernfalls  
wir mit einer entschädigungslosen Rückwidmung in Grünland einverstanden  
sind.

Sollte eine Rückwidmung aus öffentlichen Interessen nicht in Frage kommen,  
räumen wir der Gemeinde Parndorf ein Vorkaufsrecht (Kaufoption) für die  
Grundstücke Nr. \_\_\_\_\_ zu einem Grundstückspreis von  
€ \_\_\_\_\_ /m<sup>2</sup> ein.

Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger.

## II.

Die Gemeinde Parndorf verpflichtet sich gegenüber dem/den unterfertigten  
Grundeigentümer/n, die Grundstücke Nr. \_\_\_\_\_ in Bauland  
zu widmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Umwidmung in  
Bauland der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Landesregierung  
bedarf.

Parndorf, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Grundeigentümer/s

Parndorf, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde